

gebnisse auszuwerten und dadurch die Disziplinarpraxis in ihrer Wirksamkeit zu vervollkommen.

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen und zur Erhöhung ihrer erzieherischen Wirksamkeit im Regelfall vor einer Gemeinschaft Strafgefangener bekanntzugeben (s. auch Anl. 9).

Die Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Formen entsprechend §§ 34 und 35 möglich. Das wird in § 3 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt. Diese Tatsache schließt alle subjektivistischen Auslegungen — vor allem hinsichtlich der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen — als ungesetzlich aus.

Die Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sollen positive Erscheinungen unverzüglich und als nacheifernswert fördern oder aber negative Erscheinungen ahnden und ihnen Einhalt gebieten. Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind deshalb keine alltäglichen oder selbstverständlichen Erscheinungen, sondern herausragende Besonderheiten. Sie werden unmittelbar in den Strafvollzugseinrichtungen ausgesprochen und wirksam. Von prinzipieller Bedeutung ist der Hinweis, daß Anerkennungen gemäß § 34 Abs. 3 in individueller und kollektiver Form zulässig sind, Disziplinarmaßnahmen dagegen nach § 35 Abs. 5 nur individuell angewandt werden können.

Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme schließt gemäß § 35 Abs. 6 eine Strafverfolgung nicht aus.³⁷

§ 34

Anerkennungen.

(1) Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, sind auszuzeichnen.

(2) Anerkennungen sind:

- 1. Ausspruch eines Lobes;**
- 2. Gewährung von Vergünstigungen;**
- 3. Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen;**
- 4. Prämiiierung;**
- 5. Überweisung in eine leichtere Vollzugsart.**

(3) Anerkennungen sind in individueller oder kollektiver Form zulässig.

³⁷ Vgl. dazu Neumann, „Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug als Erziehungsmittel“, Forum der Kriminalistik (1966) 1, S. 45—47.